

Satzung des Praxisnetzes Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das Praxisnetz Herzogtum Lauenburg ist ein Zusammenschluss in eigener Praxis niedergelassener und zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigter Ärzte und psychologischer Psychotherapeuten im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Verein führt den Namen Praxisnetz Herzogtum Lauenburg, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Ratzeburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung im Gesundheitswesen mit der vorrangigen Zielrichtung, die sachgerechte, ausreichende und wirtschaftliche medizinische Versorgung der Bevölkerung im Kreisgebiet und ggf. den angrenzenden Bezirken auch in Zukunft sicherzustellen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Koordination der Zusammenarbeit mit dem Ziel der bedarfsorientierten Integration der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung der Region, insbesondere der integrierten Versorgung gemäß §§ 140 a ff SGB V.
2. Der Verein wirkt darauf hin, dass Umfang und Qualität der Versorgung für den Versicherten nicht durch die bestehenden sektoralen Grenzen bestimmt werden. Vielmehr soll sich die Behandlung des Patienten an seinem Versorgungsbedarf orientieren. Dazu entwickelt der Verein in enger Kooperation mit anderen örtlichen Anbietern indikationsbezogene Versorgungskonzepte und bietet Leistungen an, die den Patienten unnötige stationäre Aufenthalte und Wiederholungsuntersuchungen ersparen und eine rational optimierte Behandlung ermöglichen.
3. Durch Verringerung der Aufwendungen für veranlasste Leistungen soll die ambulante Versorgung gestärkt werden. Ziel des Praxisnetzes ist es hierbei, Instrumentarien einer qualitätsgesicherten Diagnostik sowie Arznei-, Heil- und Hilfsmitteltherapie einzusetzen und ggf. in die Versorgung zu integrieren.
4. Der Verein will die Kooperation mit den Krankenhäusern des Kreises und den benachbarten Kliniken ausbauen. In gemeinsamen Absprachen soll durch sinnvolle Aufgabenteilung die Qualität der Versorgung verbessert werden.
5. Zur Erreichung dieser Zwecke sollen Strukturen zum zeitnahen patientenorientierten Fluss von Informationen, Leistungen und Bezahlung geschaffen, erprobt und etabliert werden. Dies schließt eine Beteiligung an Kooperationsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften für gemeinschaftliche Einrichtungen ein, sofern eine solche Beteiligung zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist. Wirtschaftliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang sind an den satzungsgemäßen Vereinszweck gebunden. Geldwerte Erträge sind während der Gültigkeitsdauer der Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen und werden auch nicht angestrebt.
6. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins hat ausschließlich die Sicherstellung des satzungsgemäßen Betriebes zum Ziel. Mittel des Vereins dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern dieser sich nach § 13 dieser Satzung auflöst.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle in eigener Praxis niedergelassene Ärzte und psychologische Psychotherapeuten werden, die ihren Praxissitz innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg haben. Die Mitgliedschaft kann auch von Ärzten erworben werden, die bei einem niedergelassenen Arzt, einer ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft oder einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sind, ebenso von Medizinischen Versorgungszentren i.S. von § 95 Abs. 1 SGB V, Krankenhäusern sowie von ermächtigten Klinikärzten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Jedes Mitglied stimmt zu, dass seine Mitgliedschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) mitgeteilt werden kann, solange der Verein an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen der KVSH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder arbeiten im Rahmen ihrer Fachkenntnisse und Möglichkeiten mit. Sie verpflichten sich untereinander zur kollegialen Zusammenarbeit. Ihnen steht die Teilnahme an Arbeitsgruppen, Qualitätszirkeln und/oder Kompetenznetzen offen, ebenso die Übernahme von medizinischen, psychotherapeutischen und/oder organisatorischen Aufgaben.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für bestimmte Projekte auf Beschluss des Vorstandes dem Praxisnetz relevante Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Einzelverträge mit Krankenkassen und ähnlichen Strukturen mit dem Verein abzustimmen. Einzelvereinbarungen mit Krankenkassen sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahrende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können regelmäßige Beiträge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. zwei Vorstandssprechern (in der Regel ein Facharzt und ein Hausarzt)
 - b. einem Schriftführer
 - c. einem Schatzmeister
 - d. drei bis fünf Beisitzern, unter denen nach Möglichkeit ein niedergelassener Arzt, ein ermächtigter Arzt und ein psychologischer Psychotherapeut sein soll.
1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorstandssprecher, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die beiden Vorstandssprecher vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln. Ansonsten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus und leitet die Geschäftsstelle. Er trifft für den Verein alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
 6. Soweit Belange einzelner Arbeitsgruppen berührt sind, soll der Vorstand deren Sprecher zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese nehmen dann mit beratender Funktion teil.
 7. Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf andere Vereinsmitglieder delegieren. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen sowie einzelne Geschäftsführungsaufgaben auch auf externe Dienstleister übertragen. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
 8. Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder können für einzelne Tätigkeiten, insbesondere Sitzungen, Veranstaltungen und Kongresse, an denen sie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und im Vereinsinteresse teilnehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang verlangen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Daneben haben Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vorstandes Anspruch auf ersatz von Fahrtkosten und sonstiger nachgewiesener persönlicher Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr sowie wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Mitglieder unter deren zuletzt bekannter Anschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung angeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Fristablauf bzw. erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Berufung abgelehnter Bewerber
 - die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss, durch den der Zweck des Vereins geändert wird.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern (in der Regel jeweils 1 Hausarzt, 1 Facharzt, 1 psychologischer Psychotherapeut). Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Dem Schlichtungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
2. Der Schlichtungsausschuss hat bei Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft und bei Satzungsverstößen eine beratende Funktion. Er kann zur Sachaufklärung einen Fachvertreter beauftragen. Bei Streitigkeiten soll er vermitteln. Der Schlichtungsausschuss hat keine eigenen Beschlusskompetenzen, er gibt dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Empfehlungen.

§ 11 Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze

1. Innerhalb des Vereins werden sog. Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze gebildet, in denen die Mitglieder je nach ihrer Fachrichtung mitarbeiten und in denen Ziele und Richtlinien definiert werden.
2. Die Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze werden nach Anregungen, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gegründet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach ihrem Auftrag.
3. Die Mitglieder eines Qualitätszirkels, einer Arbeitsgruppe oder eines Kompetenznetzes wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher, der ihre Interessen im Vorstand vertritt. Beschlüsse haben eine empfehlende Funktion. Die Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei, soweit die satzungsgemäßen Ziele des Vereins gewahrt bleiben. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Das Vermögen und die Buchführung des Vereins wird alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden, sie werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Neben den von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfern kann der Vorstand bei entsprechendem Bedarf auch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Finanzprüfung des Vereins beauftragen.

§ 12 a Haftungsausschluss

Die Haftung der Organe des Vereins sowie des Vorstandes und der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern wird auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Vereinsmitgliedern, die im Auftrage des Vorstandes tätig werden. Soweit danach Schadensersatzansprüche des Vereins oder der Mitglieder des Vereins gegen handelnde Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereins bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern auseinandergesetzt.

§ 14 Sprachregelung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.